

## Einzelplan 04

### Ministerium der Justiz und für Digitalisierung (MdJD)

#### 18 Finanzierung der Forensischen Ambulanzen neu aufstellen

**Das Justizministerium fördert seit dem Jahr 2011 im Rahmen von Zuwendungen die Forensischen Ambulanzen für das Land Brandenburg. Die ursprünglich gewählte Form der Projektförderung war für die Pilotierungsphase sachgerecht. Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Finanzierung nachhaltig zu sichern, den Verwaltungsaufwand zu optimieren und die organisatorische Anbindung zu überprüfen. Dabei sollten die Erfahrungen und Konzepte anderer Bundesländer einbezogen werden.**

##### 18.1 Prüfungsgegenstand

In den Forensischen Ambulanzen der Justiz (ForA) werden verurteilte Straftäter ambulant behandelt, damit sie in Zukunft keine Straftaten mehr begehen. Hauptzielgruppe sind vor allem rückfallgefährdete Sexual- und Gewaltstraftäter, welche während der Behandlung ihre kriminellen Verhaltensweisen verstehen, bewältigen und verändern sollen. Dies geschieht durch verschiedene therapeutische Ansätze mit dem Ziel, zukünftige strafbare Handlungen zu vermeiden. Zudem sollen diese auf ein straffreies Leben vorbereitet werden.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Einhaltung der für die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geltenden Gesetze, Vorschriften und Grundsätze. Schwerpunktmäßig wurden die Haushaltsjahre von 2018 bis 2023 betrachtet. Auf dieser Grundlage untersuchte der Landesrechnungshof, ob bei der Vergabe der Fördermittel die für diese Maßnahmen festgelegten Fördergrundsätze beachtet wurden, insbesondere § 23 in Verbindung mit § 44 der Landeshaushaltssordnung<sup>1</sup> (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften<sup>2</sup> (VV-LHO).

<sup>1</sup> Landeshaushaltssordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1999 (GVBl.I/99, [Nr. 07], S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 12]).

<sup>2</sup> Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltssordnung (VV-LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2016 (ABl. Nr. 35 S. 870), zuletzt geändert durch Erlass des Ministeriums der Finanzen und Europa vom 15. März 2023 (ABl. Nr. 48 S. 294), in der jeweils geltenden Fassung.

Im Einzelplan 04 sind die Zuwendungen zum Projektfeld „Forensische Ambulanzen“ seit 2011 im Kapitel 04 080, Titel 684 10 etatisiert. Die Haushaltsmittel werden in Form einer Projektförderung vergeben.

Seit der Pilotierungsphase im Jahr 2011 besteht diese Form der Finanzierung fort. Die Entwicklung der Ausgaben stellt sich wie folgt dar:

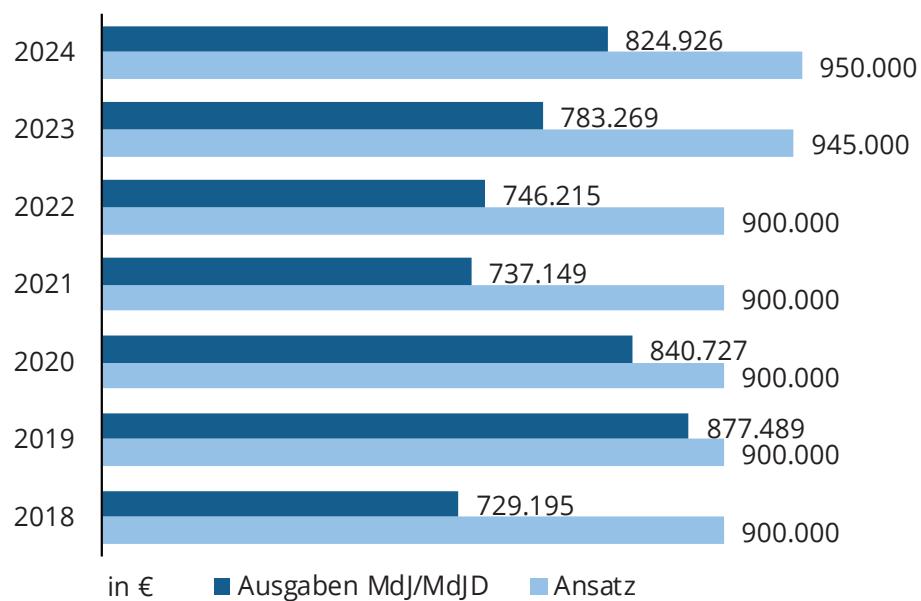


Abbildung 25: Ausgabenentwicklung zur ForA, Ansatz und Ist-Ausgaben

Quelle: Epl. 04, Haushaltspläne der Jahre 2017/18, 2019/20, 2021/22, 2023/24<sup>3</sup>; SAP-Daten aus Kapitel 04 080, Titel 684 10 der Haushaltsjahre 2018-2024 (Stand 25.09.2024)

<sup>3</sup> Vgl. MdFE Brandenburg, Online <https://mdfe.brandenburg.de/mdfe/de/themen/haushalt-und-finanzen/landeshaushalt/landeshaushalte-haushaltspläne-und-rechnungen/>, (Abruf: 3.Juni 2025).

## 18.2 Prüfungsergebnis

### 18.2.1 Reform der Führungsaufsicht

Mit der am 18. April 2007 in Kraft getretenen Reform der Führungsaufsicht und den Änderungen der Vorschriften zur nachträglichen Sicherungsverwahrung wurden forensische Ambulanzen erstmals in § 68a Absatz 7 StGB<sup>4</sup> ausdrücklich erwähnt. Durch diese Vorschrift erhielten Gerichte die Möglichkeit entlassenen Strafgefangenen als Maßregel der Besserung und Sicherung die Auflage zu erteilen, sich einer ambulanten Nachsorge zu unterziehen.

Damit wurden psychiatrische, psychotherapeutische und sozialtherapeutische Nachsorgemaßnahmen für Haftentlassene und Personen aus dem Maßregelvollzug rechtlich in die Führungsaufsicht integriert. Diese Maßnahmen dienen der Überwachung und Betreuung von Verurteilten, die ihre Strafe vollständig verbüßt haben. Primäres Ziel ist es, das Rückfallrisiko durch Behandlung und Therapie zu verringern und potenzielle Opfer zu schützen.

### 18.2.2 Forensische Ambulanz in Brandenburg

Anfang 2011 erhielt das Diakonische Werk Potsdam e. V. im Ergebnis einer Markterkundung mit anschließendem Interessenbekundungsverfahren vom Justizministerium den Zuschlag. Durch eine Projektförderung sollte eine ForA modellhaft für den Landgerichtsbezirk Potsdam aufgebaut werden. Das Diakonische Werk als freier Träger ermöglichte eine Betreuung von bis zu 40 Personen.

Aufgrund der Insolvenz des ursprünglichen Trägers im Jahr 2014 übernahm die Einrichtung „Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH“ (Konzernmutter) das Projekt. Seit Anfang 2018 ist die ForA Teil ihrer hundertprozentigen Tochtergesellschaft, der EvB Sozial gGmbH (Zuwendungsempfängerin). Zu Beginn war die ForA am Standort Potsdam ausschließlich für den Landgerichtsbezirk Potsdam zuständig. Seit 2015 ist sie für das gesamte Land Brandenburg verantwortlich und übernimmt diese Aufgaben seit 2018 gemeinsam mit der ForA am Standort Cottbus. Beide Standorte sollen die Regionen mit den größten Justizvollzugsanstalten abdecken, um eine möglichst effiziente

<sup>4</sup> Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351) geändert worden ist.

Versorgung zu sichern. Die Aufteilung der entlassenen und versorgten Personen ist nachfolgend dargestellt.

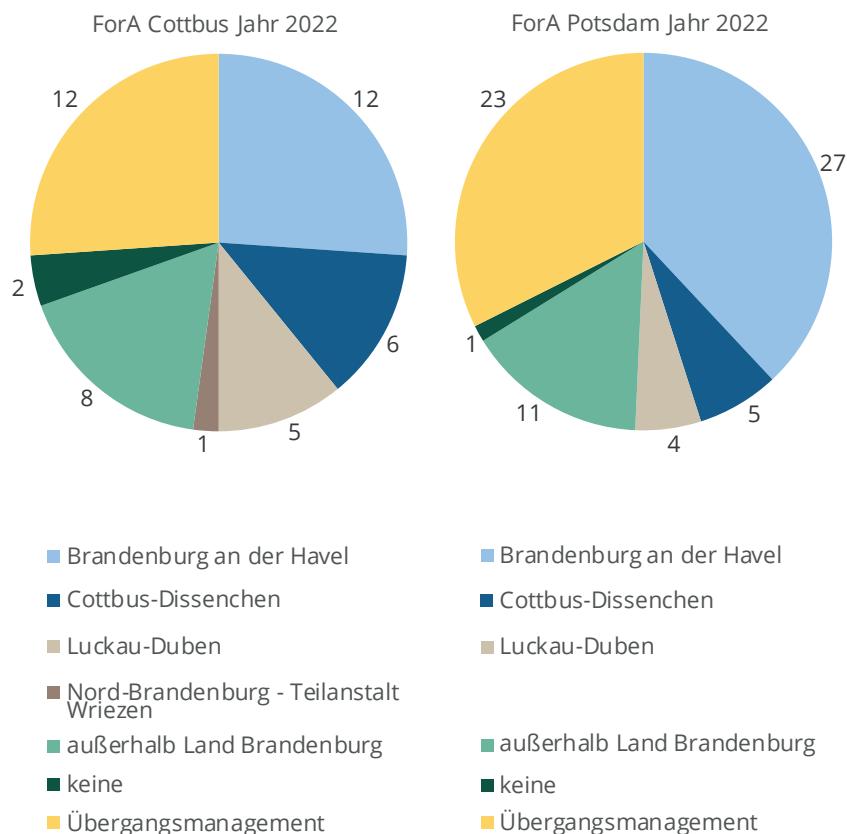


Abbildung 26: Entlassene und versorgte Personen nach Justizvollzugsanstalt (absolute Verteilung)  
Quelle: eigene Darstellung

Ab dem Bewilligungszeitraum 2018 bis 2020 können 52 Personen am Standort Potsdam und 40 Personen am Standort Cottbus betreut werden. Dies führt zu einer Kapazität von insgesamt 92 Behandlungsstellen. Den Personen werden die Standorte Cottbus oder Potsdam zugewiesen, basierend auf den Kriterien der bestmöglichen Erreichbarkeit nach Haftentlassung und der Verfügbarkeit personeller Ressourcen der ForA.

### 18.2.3 Zuwendungsverfahren

Die ForA wird seit 2011 ausschließlich über Zuwendungen finanziert. Die Förderperioden erstreckten sich grundsätzlich jeweils auf drei Jahre.<sup>5</sup> Bis zum Jahr 2021 beauftragte das Justizministerium verschiedene Geschäftsbesorger, welche die Bewilligung und Verwendungsnachweisprüfung übernahmen. In der nachfolgenden Tabelle sind diese und die Träger der ForA in chronologischer Abfolge erfasst.

Bewilligungszeitraum	Träger	Geschäftsbesorger (Bewilligungsstelle)
2011-2013	Diakonisches Werk Potsdam e. V.	LASA <sup>6</sup>
2014	Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH	LASA
2015-2017	Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH	LASA/ILB <sup>7</sup>
2018-2020	Ernst von Bergmann Sozial gGmbH	ILB
2021-2023	Ernst von Bergmann Sozial gGmbH	Justizministerium

Tabelle 40: Träger der ForA  
Quelle: eigene Darstellung

Seit dem Jahr 2021 steuert das Justizministerium eigenständig das komplette Zuwendungsverfahren. Die zusätzliche Interaktion mit einem Geschäftsbesorger entfällt daher. Abstimmungen und Kontrollen können unmittelbar erfolgen; Zuständigkeitsfragen entfallen. Aufgrund der personellen Kapazitäten bestehen zeitweise organisatorische Herausforderungen.

#### *Keine konkrete Berechnungsgrundlage für pauschale Kosten*

Der Landesrechnungshof stellte unter anderem fest, dass in keiner Förderperiode für die Bewilligung pauschaler Sachkosten eine konkrete Berechnungsgrundlage aufgestellt und plausibilisiert wurde. Dies verstößt gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit.<sup>8</sup> Neben der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist auch die Umsetzung der Maßnahme mit Blick auf den Ressourcenverbrauch zu betrachten.

Der Landesrechnungshof erkennt an, dass das Justizministerium erstmals seit Beginn der Förderung versucht hat, über die Prüfung der Dienstleistungsverträge und der Verteilerschlüssel eine tragfähige Grundlage für die Berechnung der Sachkosten zu ermitteln.

5 Ausgenommen im Jahr 2014.

6 Landesagentur für Struktur und Arbeit Brandenburg GmbH.

7 Investitionsbank des Landes Brandenburg.

8 Vgl. Nummer 2 VV-LHO zu § 7.

*Verflechtungen bei Dienstleistungsverträgen*

Im Zuwendungsbereich können Leistungen verbundener und verflochtener Unternehmen kritisch betrachtet, sogar ausgeschlossen werden. Die Zuwendungsempfängerin ist Trägerin der ForA und gehört vollständig zur Konzernmutter. Durch diese hundertprozentige Beteiligung kann die Konzernmutter die Zuwendungsempfängerin beherrschen und deren Geschäftstätigkeiten steuern. Vor diesem Hintergrund betrachtete der Landesrechnungshof vorliegend, wie sich die Verflechtung der vertragsbeteiligten Unternehmen im Konzernverbund zuwendungrechtlich auswirkte.

Die von der Zuwendungsempfängerin gewählte Praxis des konzerninternen Leistungsaustauschs führt auf Seiten des Justizministeriums als Zuwendungsgeber zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand. Dieser resultiert insbesondere aus der Prüfung der vertraglichen Grundlagen auf den Ebenen Konzern (Vergabe, Verflechtung) und Zuwendungsempfängerin (Verteilerschlüssel). Aufgrund der vorgefundenen Vertragsbeziehungen und der fehlenden Prüfbarkeit des Verteilerschlüssels lässt sich nicht eindeutig nachvollziehen, welche konkreten Projektkosten tatsächlich in der Sachkostenpauschale enthalten sind.

Das vorgefundene System der internen Leistungsverrechnung über verschiedene Dienstleistungsverträge in der Ernst von Bergmann Konzernstruktur mit der Zuwendungsempfängerin ist nach Auffassung des Landesrechnungshofs in weiten Teilen unzureichend nachvollziehbar und intransparent. Die Umlage der Kosten für Dienstleistungen, die üblicherweise in der Klinikstruktur erbracht werden, führen im Fall der ForA zu Unklarheiten. Insbesondere sind die einzelnen Leistungen nicht ausreichend belegt.

Im Ergebnis der örtlichen Erhebungen blieb für den Landesrechnungshof unklar, in welchem konkreten Umfang die Zuwendungsempfängerin überhaupt Leistungen aus den Dienstleistungsverträgen abruft. Ebenso blieb unklar, in welchem tatsächlichen Umfang sie für die ForA genutzt wurden. So ist nicht durchweg prüfbar, ob die pauschal oder anteilig vergüteten Verträge für die Zuwendungsempfängerin wirtschaftlich sinnvoll sind, da eine Aufschlüsselung in tatsächlich erbrachte Einzelleistungen fehlt.

### *Nicht erstattungsfähige Kosten*

Der Landesrechnungshof stellte darüber hinaus fest, dass die Zuwendungsempfängerin derzeit auch Kostenpositionen zur Erstattung einreicht, die nicht zuwendungsfähig sind. Die Zuwendungsempfängerin erläuterte, dass sich derartige Ausgaben aufgrund des Buchungs- und Abrechnungssystems über Pauschalen und Verteilerschlüssel nur mit zusätzlichem Aufwand auseinanderrechnen ließen. Die Praxis der Zuwendungsempfängerin widerspricht dem Grundsatz, keine Leistungen einzufordern, auf die wissentlich kein Anspruch besteht.

Aus Sicht des Landesrechnungshofs ist diese Verfahrensweise nicht rechtskonform. Der von der Zuwendungsempfängerin gewählte Prozess birgt ein erhöhtes Risiko, anvertraute Mittel einer nicht bestimmungsgemäßen und zweckgebundenen Verwendung zuzuführen.

### **18.2.4 Forensische Ambulanzen in anderen Ländern**

Der Landesrechnungshof unterstützt das Justizministerium in dem Vorhaben, die Projektförderung der ForA grundsätzlich zu überdenken. Er möchte mit den folgenden Ausführungen dazu beitragen.

Forensische Ambulanzen im Sinne des § 68b Absatz 1 Nummer 11 und Absatz 2 StGB werden in den Ländern organisatorisch und finanziell nach unterschiedlichen Modellen betrieben. Die nachfolgenden Beispiele betrachten die Modelle näher und können dem Justizministerium Anregungen für eine Neuausrichtung der Förderung geben.

#### *Finanzierung über Zuwendungen*

Hessen finanziert das Projekt „Hessische Fachambulanz“ mit Zuwendungen. Freier Träger ist kontinuierlich ein seit Jahrzehnten in der Bewährungshilfe tätiger Verein. Strukturell unterscheidet sich dieses Projekt maßgeblich von dem in Brandenburg, da es überwiegend mit externen Therapeuten bzw. Facheinrichtungen auf Honorarbasis zusammenarbeitet. Es beschäftigt daneben selbst nur zwei Therapeuten.

Schleswig-Holstein vergibt Zuwendungen an freie Träger. Voraussetzung ist deren Anerkennung als forensische Ambulanz durch das Ministerium der Justiz auf Grundlage festgelegter Kriterien.

Die Umsetzung regeln eine Förderrichtlinie und fachliche (landes-eigene) Mindeststandards.<sup>9</sup>

#### *Fallbezogene Erstattung*

In Baden-Württemberg gibt es Forensische Ambulanzen an verschiedenen Standorten bereits seit 2008.<sup>10</sup> Entsprechende Mittel sind dafür im Haushalt des Justizressorts veranschlagt. Der Träger ist je nach Standort entweder ein Verein oder eine gemeinnützige GmbH. Das Verfahren der Zuweisung und Kostenerstattung ist in einer gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Sozial- und des Justizressorts geregelt.<sup>11</sup> Demnach sind die Träger der Forensischen Ambulanzen als solche durch das Sozial- und das Justizministerium zuzulassen. Auf Antrag der Justiz- oder Maßregelvollzugseinrichtung und Empfehlung der zuständigen Strafvollstreckungskammer beschließt das zuständige Gericht über die Zuweisung einer Person an eine geeignete Ambulanz.

Es werden fallbezogen Personal- und Sachkosten, einschließlich der therapeutischen Behandlungen, der Begutachtung, der Kosten einer eventuellen Medikation sowie Kosten für Laborkontrollen auf Suchtmittelkonsum, erstattet. Verwaltungskosten im vorbereitenden Verfahren werden ebenfalls erstattet. Für die Durchführung der Weisung erhält die Ambulanz pauschal 7.200 Euro pro Jahr und Person. Dafür sind grundsätzlich 36 Behandlungsstunden zu erbringen. Falls seitens der Ambulanz das Kontingent innerhalb eines Jahres nicht geleistet werden kann, sind pro Fehlstunde 85 Euro abzuziehen. Das Landgericht am Sitz der Forensischen Ambulanz zahlt ihr die Kosten quartalsweise aus.

Rheinland-Pfalz verfährt in nahezu gleicher Weise.<sup>12</sup> Einer der baden-württembergischen Trägervereine<sup>13</sup> ist auch in Rheinland-Pfalz im Bereich der forensischen Ambulanzen tätig. Das Bundesland finanziert fallbezogen Therapien auch in benach-

9 Vgl. VV „Anforderungen an forensische Ambulanzen und deren Anerkennung durch das für Justiz zuständige Ministerium“, Erlass des MJKE vom 1. Juli 2016 – II 241/4263 – 214SH – 2SH (SchlHA 2016, S. 294) mit Verweis in Nummer 9 auf fachliche Mindeststandards in der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Freien Straffälligenhilfe und von Maßnahmen des Opferschutzes (AbI. Sch.-H. 2016, S. 16).

10 Vgl. Angaben des Trägers Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e. V., Karlsruhe, Jahresbericht 2015 zur Forensischen Ambulanz Baden, S. 15 ff, [https://www.bios-bw.com/files/ugd/729e5c\\_9c125d4211434ac0b30a6618dd52854e.pdf](https://www.bios-bw.com/files/ugd/729e5c_9c125d4211434ac0b30a6618dd52854e.pdf). (Abruf: 22. August 2024).

11 Vgl. VV des Sozialministeriums und des Justizministeriums zur Änderung der gemeinsamen VV über Vorstellungs- und Therapieweisungen in forensischen Ambulanzen vom 2. März 2023, Az.: 55-5454.2-4 (SM) und 4450/16 (JuM), Die Justiz S. 170, GAbI. S. 218.

12 Vgl. Rundschreiben des Ministeriums der Justiz „Kosten ambulanter Sexual- und Gewaltstraftätertherapien aufgrund gerichtlicher Weisung“ vom 30.04.2019, Az. 4226 – 4-20, Justizblatt 2019, 101.

13 Behandlungsinitiative Opferschutz (BIPS-BW) e. V.

barten Bundesländern, wenn ein rheinland-pfälzisches Gericht die Therapie angeordnet oder die Person ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz hat. Das Saarland ist in diese Kooperation einbezogen.<sup>14</sup>

Der Landesrechnungshof sieht den Vorteil einer solchen Gestaltung in der Vergütung durch Fallpauschalen. Sach- und Verwaltungskosten sind – abgesehen von ebenfalls geregelten Ausnahmefällen<sup>15</sup> – darin bereits enthalten. Diese Verfahrensweise vereinfacht justizseitig den Aufwand für die Abrechnung. Auf Seiten des Trägers bietet sie eine verlässliche Kalkulationsgrundlage.

Wird die Fallpauschale auf Stunden heruntergebrochen, erhielte der Träger pro Therapiestunde 200 Euro. Das ist in etwa doppelt so viel, wie ein niedergelassener Psychotherapeut abrechnen kann. Dieser muss davon neben eigenen Supervisions-, Fortbildungs- und Sozialversicherungskosten auch seine Räumlichkeiten finanzieren. Im Gegensatz dazu hat die ForA zusätzliche personenbezogene Mehraufwände und unterliegt umfangreicheren Abstimmungserfordernissen. Die jahrelange Praxis in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und im Saarland belegt, dass dieses Abrechnungssystem auch für die Träger mehr als auskömmlich ist.

Nach einer fiktiven Berechnung wären für den Standort Potsdam im Jahr 2020 danach insgesamt 355.200 Euro angefallen. Zum Vergleich: Mit Bescheid der ILB vom 28. Mai 2020 wurden rund 455.000 Euro an Zuwendungen bewilligt.

#### *Finanzierung über Leistungsvereinbarungen*

Berlin hat im Jahr 2009 eine Verwaltungsvereinbarung mit der Charité – Universitätsmedizin Berlin über den Betrieb der Berliner Forensisch-Therapeutischen Ambulanz (FTA) geschlossen.<sup>16</sup> Die FTA untersteht damit sowohl fachlich als auch organisatorisch der Charité. Bestandteil der Vereinbarung ist eine Konzeption über die inhaltliche Ausgestaltung der FTA. Sie legt einen Mindestleistungsumfang in der Regel von zwei Stunden pro Woche und Person für insgesamt 100 Personen fest (Stand 2020). Grundlagen der Stellenausstattung und Qualifikation des Personals sowie zur Zusammenarbeit mit Justizbehörden werden ebenso darin

14 Vgl. VV Mdj 4350-E IV.001/20, Bl. 60.

15 Vgl. Nr. 8.4 der Gemeinsamen VV des Sozialministeriums und des Justizministeriums zur Änderung der gemeinsamen VV über Vorstellungs- und Therapieweisungen in forensischen Ambulanzen vom 2. März 2023, Az.: 55-5454.2-4(SM) und 4450/16 (JuM), Die Justiz S. 170, GABl. S. 218.

16 Vgl. VV Mdj 4350-E IV.001/20 Länderumfrage; Wiedergabe des Sachstandes aus dem Jahr 2020.

geregelt. Die Räumlichkeiten für die FTA befinden sich in der Justizvollzugsanstalt Tegel. Finanziert wird die FTA seit dem Jahr 2016 über Zuschüsse in vertraglich vereinbarter Höhe von 965.360 Euro pro Jahr. Inzwischen betragen die Zuschüsse insgesamt rund 1,35 Mio. Euro jährlich. Im Gegensatz zu den Brandenburger ForA führt die FTA in eigener Verantwortung auch medikamentöse Behandlungen sowie Drogenscreenings und Alkoholabstinentenkontrollen durch.

Hamburg hat ebenfalls eine Leistungsvereinbarung zur forensischen Nachsorge aufgrund gerichtlicher Therapieweisung geschlossen, mit zwei Kliniken und einem Verein. Je nach Vertragspartner werden entweder Monatspauschalen oder Stundensätze gezahlt. Für die Jahre 2023 und 2024 sind im Haushalt der Hansestadt jeweils 650.000 Euro für forensisch-psychiatrische Dienstleistungen veranschlagt.

Der Vorteil von Dienstleistungsvereinbarungen gegenüber Zuwendungen liegt im vergleichsweise niedrigeren Verwaltungsaufwand. Die Auswahl einer renommierten Klinik mit psychiatrischer Abteilung als Dienstleister, lässt eine an qualitativ hohen fachlichen Standards orientierte Behandlung der Personen erwarten. Zugleich bietet eine vertragliche Grundlage mehr Flexibilität bei der Anpassung an geänderte Gegebenheiten.

#### *Landesbehörde*

In Mecklenburg-Vorpommern wurde im Geschäftsbereich des Justizministeriums eine obere Landesbehörde errichtet, in der die Aufgaben der Gerichts- und Bewährungshilfe, der Führungsaufsicht (Soziale Dienste der Justiz), der Führungsaufsichtsstelle und der Forensischen Ambulanz gebündelt sind.<sup>17</sup> Das sogenannte Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit hat seinen Sitz in Rostock und unterhält daneben mehrere Außenstellen. Psychologische Fachkräfte der Forensischen Ambulanz gibt es in fünf Städten des Landes.<sup>18</sup> Das Bundesland hat nach eigenen Angaben diese Organisationsform gewählt, um fachliche Kompetenzen zu konzentrieren und den Informationsfluss zwischen den Beteiligten der Straffälligenbetreuung ohne Reibungsverluste zu gewährleisten. Gegenüber den Betroffenen wirkt die Behörde einerseits als Unterstützer, übt aber im Bedarfsfall auch wirksam

<sup>17</sup> Vgl. Gesetz zur Errichtung des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit (LaStarG) vom 24. März 2011, GVOBl. M-V 2011, 175.

<sup>18</sup> Rostock, Güstrow, Stralsund, Neubrandenburg, Schwerin; <https://www.justiz-in-mv.de/lastar/Forensische-Ambulanz/>, (Abruf: 22. August 2024).

Kontrolle aus und kann angedrohte Maßnahmen konsequenter umsetzen.<sup>19</sup>

Aus Sicht des Landesrechnungshofs bietet dieses Modell einen Vorteil bei der Vernetzung zwischen ForA und justizseitigen Akteuren. Möglicherweise gestaltet sich die Fachaufsicht im therapeutischen Bereich schwieriger, weil die Ambulanz nicht an eine Fachklinik angebunden ist.

### 18.3 Folgerungen

Projektförderung ist eine finanzielle Zuwendung zur Deckung der Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Maßnahmen.<sup>20</sup> Diese Förderung durch projekthafte Zuwendung ist sowohl zeitlich als auch sachlich begrenzt, wobei auch mehrjährige Projekte förderfähig sind. Verlängert sich ein Projekt über die zunächst vorgesehene Laufzeit hinaus oder ergibt sich ein finanzieller Mehrbedarf, ist eine Anschlussbewilligung möglich, ohne dass damit der Charakter einer Projektförderung verloren geht.

Die ursprünglich gewählte Form der Projektförderung war für die Pilotierungsphase der ForA nicht zu beanstanden. Die ForA sind inzwischen etabliert. Nach Auffassung des Landesrechnungshofs sollte einerseits die Finanzierung nachhaltig gesichert und andererseits der erforderliche Verwaltungsaufwand optimiert werden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Justizministerium dringend, die derzeitige Finanzierung und organisatorische Anbindung der ForA zu überprüfen. Er regt an, dabei die Erfahrungen und Konzepte anderer Bundesländer sowie Evaluationsberichte von Arbeitsgemeinschaften und Trägern einzubeziehen.

### 18.4 Stellungnahme

In seiner Stellungnahme verwies das Justizministerium darauf, dass es seit Übernahme der Geschäftsbesorgung im Jahr 2021 keine pauschalen Sachkosten mehr gewährt habe. Die Antragstellerin habe mit ihrem Antrag alle voraussichtlichen Ausgaben im Finanzplan aufgeschlüsselt einreichen können. Eine Pauschale ist nach Ansicht des Justizministeriums daher auch nicht notwendig oder plausibel. Zudem sollen die Erkenntnisse aus der durchgeführten Prüfung des Landesrechnungshofs und der laufenden

19 Vgl. <https://www.justiz-in-mv.de/lastar/%C3%9Cber-das-LaStar/> (Abruf: 22. August 2024).

20 Vgl. VV Nummer 2.1 zu § 23 LHO.

Verwendungsnachweisprüfung für die Jahre 2021 bis 2023 in das künftige Vorgehen des Justizministeriums einbezogen werden.

Der Empfehlung des Landesrechnungshofs, die Form der Finanzierung und die organisatorische Anbindung der Forensischen Ambulanz zu überdenken, wird gefolgt.

### **18.5 Schlussbemerkungen**

Die Erhebungen des Landesrechnungshofs im Zusammenhang mit den ForA im Land Brandenburg haben Beanstandungen ergeben. Der Landesrechnungshof begrüßt grundsätzlich die Bewirtschaftung der Zuwendung durch das Justizministerium, wodurch eine wirtschaftlichere Bearbeitung und Ausreichung der Fördermittel erfolgte.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, bereits gewonnene Erkenntnisse aus dem Gremium zum Bürokratieabbau<sup>21</sup> im Zuwendungsrecht zu berücksichtigen und ins operative Geschäft einfließen zu lassen; zuvorderst sind das etwa „die Reduzierung und Entflechtung von Förderrichtlinien“, „die Checkliste zu Förderprogrammen weiterentwickeln“ und „Vereinfachte Kostenoptionen nutzen“. Mögliche Effizienzverbesserungen und Synergieeffekte sollten genutzt werden.

Der Landesrechnungshof rät dringend die Finanzierungsform der ForA dem Grunde nach zu evaluieren und über die langfristige Ausgestaltung zu entscheiden.

---

<sup>21</sup> Expertengremium „Förderwesen im Land Brandenburg entbürokratisieren und vereinfachen“; Abschlussbericht vom 9. Juli 2024.